Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verkehr nach dem Auslande

urn:nbn:de:bsz:31-217200

Visual Library

Verkehr nach dem Auslande.

A. Uebersicht

der Portosätze für die Briefsendungen, Postanweisungen und Postaufträge nach dem Auslande.

Vorbemerkungen zu nachstehender Uebersicht.

1. **Briefe:** Keine Gewichtsgrenze. Die Portosätze gelten für 15 g. Porto für unfrankirte Briefe aus Ländern, wohin der frankirte Brief
   a. 20 Pf. kostet: 40 Pf.,
   b. 60 „ „ 80 „ für je 15 g.
   Eingeschriebene Briefe: Frankozwang. Einschreibgebühr, sofern nicht in der Uebersicht ein Anderes vermerkt, 20 Pf. Rückscheingebühr, soweit Rückscheine zulässig, 20 Pf. Auch Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere können unter Einschreibung abgesandt werden.
   Eilbestellung ist zulässig nach der Argentinischen Republik, Belgien, Chile, Dänemark, Helgoland, Japan, Luxemburg, Niederland, Paraguay, Salvador, der Schweiz, Serbien und Siam. Eilbestellgebühr 25 Pf.

2. **Postkarten:** Frankozwang. Einfache Postkarten (Taxe 10 Pf.) und Postkarten mit Antwort (Taxe 20 Pf.) sind nach allen Ländern zulässig, wohin der einfache Brief 20 Pf. kostet.

3. **Drucksachen** und **Geschäftspapiere:** Frankozwang. Meistgewicht 1000 Gramm. Portosätze gelten für je 50 g. Mindestbetrag an Porto bei den Ländern zu

	1a.	1b.
für Drucksachen . . .	5 Pf.	10 Pf.
für Geschäftspapiere. .	20 Pf.	keine Ermäßigung.

4. **Warenproben:** Frankozwang. Meistgewicht 250 Gramm. Portosätze gelten für je 50 g. Mindestbetrag bei den Ländern
   zu 1a.: . . . . . 10 Pf.
   zu 1b.: . . . . . 15 Pf.

5. **Postanweisungen:** Zu den Postanweisungen nach dem Auslande ist allgemein das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene besondere Formular in deutscher und französischer Sprache zu benutzen; der Vordruck muß mit arabischen Zahlen und mit lateinischen Schriftzeichen ausgefüllt werden. Mit Ausnahme der Postanweisungen nach Helgoland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn, welche in Mark und Pfennig auszustellen sind, ist der Betrag in derjenigen Währung anzugeben, in welcher die Auszahlung zu erfolgen hat. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankozwange.
   Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Belgien, Dänemark, Egypten (nach den größeren Orten), Frankreich mit Algerien und Tunis, Helgoland, Japan (Tokio und Yokohama), Italien, Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn, Portugal (Lissabon und Oporto) und der Schweiz.

6. Zu den **Postaufträgen** nach dem Auslande ist ein besonderes Formular in deutscher und französischer Sprache zu verwenden. Im Vereinsverkehr wird von dem Betrage jedes eingelösten Papiers eine Einziehungsgebühr von 10 Pf. (in Frankreich vom Betrage des Auftrags 10 Pf. für jede 20 M., höchstens 40 Pf.) am Bestimmungsorte in Abzug gebracht.

Zw. bedeutet Frankirungszwang. In allen Fällen, in welchen dieses Zeichen fehlt, können die gewöhnlichen Briefe auch unfrankirt abgesendet werden.
† bedeutet, daß die Frankirung nur teilweise bewirkt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach	Gewöhnliche Briefe Pf.	Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Pf.	Postanweisungen: Meistbetrag und Umwandlungs-Verhältnis	Postanweisungen: Gebühr	Postanweisungen: Ausfüllung des Abschnitts	Bemerkungen
I. Europäischen Ländern.						
1. Belgien . . .	20	5	500 Frcs. 100 Frcs. = 81,40 M.	20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postaufträge bis 1000 Frcs. zulässig, auch solche mit dem Vermerk „Protêt". Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
2. Bosnien und Herzegowina .	20	5	—	—	—	
3. Bulgarien . .	20	5	500 Frcs. 100 Frcs. = 81,40 M.	20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.	wie nach Belgien.	
4. Dänemark . mit Faröer und Island.	20	5	360 Kronen, 100 Kr. = 112,75 M.	10 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.	wie nach Belgien.	
5. Frankreich . . mit Algerien und Tunis.	20	5	500 Frcs. 100 Frcs. = 81,40 M.	wie bei Belgien	wie nach Belgien.	Postaufträge bis 1000 Frcs. zulässig, auch solche mit dem Vermerk „à protester", letztere nur nach Frankreich. Gebühr 20 Pfg.
6. Griechenland .	20	5	—	—	—	
7. Großbritannien und Irland .	20	5	210 Mark 10 Lstr. = 205,00 M.	für jede 20 M. 20 Pf. mindestens 40 Pf.	Genaue Angabe der Adresse des Absenders erforderlich. Sonstige Mitteilungen nicht statthaft	
8. Helgoland . .	20	5	400 Mark	10 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.	wie innerhalb Deutschlands.	Postaufträge bis 800 Mk. zulässig. Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
9. Italien . . .	20	5	500 Frcs. 100 Frcs. = 81,40 M.	wie bei Belgien.	wie bei Belgien.	Postaufträge (ohne Protest) bis 1000 Frcs. zulässig. Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
			(ebenso nach Tunis und Tripolis).			
10. Luxemburg . .	20	5	wie im deutschen Verkehr (s. Seite 9).			Postaufträge bis 800 Mk. zulässig. Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
11. Malta und Gibraltar . .	20	5	10 Lstr. = 205 Mark.	20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. bis London, ferner ab London zu Lasten des Empfängers 3 d. b. 2 Lstr. 6 d. b. 5 Lstr. 9 d. b. 7 Lstr. 1 S. b. 10 Lstr.	wie nach Großbritannien.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach	Gewöhnliche Briefe Pf.	Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Pf.	Postanweisungen: Meistbetrag und Umwandlungs-Verhältnis	Postanweisungen: Gebühr	Postanweisungen: Ausfüllung des Abschnitts	Bemerkungen
12. Montenegro .	20	5	—	—	—	
13. Niederland .	20	5	235 fl. 1 M. 70 Pf. = 1 fl.	20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.	wie nach Belgien.	Postaufträge (nur ohne Protest) bis 150 fl. zulässig. Gebühr 20 Pf. außerdem Briefporto.
14. Norwegen . .	20	5	360 Kronen 100 Kr. = 112,75 M.	20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.	wie nach Belgien.	
15. Oesterreich-Ungarn.	10	3	400 Mark.	10 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.	wie innerhalb Deutschlands.	Postaufträge (aber nicht solche zum Protest) bis 400 fl. zulässig. Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
16. Portugal . . (mit Einschluß von Madeira und den Azoren.)	20	5	90 Milreïs 1 Milreïs = 4,55 M.	wie bei Belgien.	wie bei Belgien.	Postaufträge (ohne Protest) bis 180 Milreïs zulässig. Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
			(nur nach den größeren Orten zulässig.)			
17. Rumänien . .	20	5	500 Frcs. 100 Frcs. = 81,40 M.	wie bei Belgien.	wie bei Belgien.	Postaufträge (nur ohne Protest) bis 1000 Frs. nach den größeren Orten zulässig. Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
18. Rußland . .	20	5	—	—	—	
19. Schweden . .	20	5	360 Kronen. 100 Kr. = 112,75 Mk.	wie bei Norwegen.	wie nach Belgien.	
20. Schweiz . . .	20	5	500 Frcs. 100 Frcs = 81,40 Mk.	wie bei Belgien.	wie nach Belgien.	Postaufträge bis 1000 Frs. zulässig, auch solche zum Protest. Gebühr 20 Pf. außer dem Briefporto.
21. Serbien . . .	20	5	—	—	—	
22. Spanien . . . (einschl. Balearische Inf.)	20	5	—	—	—	
23. Türkei . . .	20	5	nach Konstantinopel: 400 Mark. 16¼ Piaster Gold = 3 M.	wie bei Oesterreich-Ungarn.	wie nach Belgien.	
			nach Adrianopel, Beirut, Philippopel, Salonich, Smyrna: 500 Frcs. 100 Frcs. = 81,40 Mk.	20 Pf. für je 20 Mk., mindestens 40 Pf.	wie nach Belgien.	

Nach	Gewöhnliche Briefe Pf.	Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Pf.	Postanweisungen: Meistbetrag und Umwandlungs-Verhältnis	Postanweisungen: Gebühr	Postanweisungen: Ausfüllung des Abschnitts	Bemerkungen
II. Außereuropäischen Ländern.						
1. Aden (Arabien) .	20	5	wie nach Malta.			
2. Afghanistan . (Kabul). Zw. †	20	5	—	—	—	
3. Annam . . .	20	5	—	—	—	
4. Argentinische Republik mit Buenos-Ayres	20	5	100 Pesos 1 Peso (Gold) = 4 M. 7 Pf. (nur nach Buenos-Ayres).	wie nach Belgien.	wie nach Belgien.	
5. Australien: Französische, Niederländische u. Spanische Colonien . .	20	5	—	—	—	
Hawaii . . . . . (Sandwich-Inseln)	20	5	50 Dollars = 212 M.	20 Pf. für je 20 M. bis San Francisco, von da ab 3/4 % des Betrages zu Lasten des Empfängers	wie nach Großbritannien.	
das übrige Australien*)	60	10	—	—	—	Einschreibbriefe zulässig, Gebühr 20 Pf., 30 Pf., 40 Pf. oder 60 Pf. je nach dem Beförderungswege. *) Wegen der Postanweisungen nach den brit. Kolonien in Australien siehe Nr. 8.
6. Bolivien . . .	20	5	—	—	—	
7. Brasilien . .	20	5	—	—	—	
8. Britische Kolonien in außereuropäischen Ländern **) .			wie nach Malta.			**) Die Taxe für Briefsendungen siehe bei den einzelnen, namentlich aufgeführten Kolonien.
9. Canada . . .	20	5	50 Doll. = M. 212,00.	20 Pf. für je 20 M. mindestens 40 Pf.	wie nach Großbritannien.	
10. Cap-Kolonie .	60	10	wie nach Malta.			Einschreibsendungen zulässig, Gebühr 30 Pf.
11. Chile	20	5	—	—	—	
12. Columbien . .	20	5	—	—	—	
13. Ecuador . .	20	5	—	—	—	
14. Egypten . . (Nubien, Sudan.)	20	5	500 Frcs. 100 Frcs. = M. 81,40.	wie bei Belgien.	wie bei Belgien.	Postanweisungen und Postaufträge (ohne Protest) bis 1000 Frcs. nach Orten bis Wadi-Halfa aufwärts und nach Suakim zulässig. Gebühr für Postaufträge 20 Pf. außer dem Briefporto.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach	Gewöhnliche Briefe Pf.	Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Pf.	Postanweisungen: Meistbetrag und Umwandlungs-Verhältnis	Postanweisungen: Gebühr	Postanweisungen: Ausfüllung des Abschnitts	Bemerkungen
15. Japan . . .	20	5	500 Frcs. 100 Frcs. = 81,40 M.	wie nach Belgien.	wie nach Belgien.	
16. Marocco . .	20	5	—	—	—	
17. Mexico . . .	20	5	—	—	—	
18. Natal . . .	60	10	wie nach Malta.			Einschreibsendungen zulässig, Gebühr 30 Pf.
19. Ostindien:						
I. Britisch Indien, Ceylon*), Birma.	20	5	20 Pf. Sterl. = 410 M. (Vorderindien und Birma, dagegen mit Ausschluß von Ceylon.)	20 Pf. für jede 20 Mk. mindestens 40 Pf.	wie bei Großbritannien	*) Wegen der Postanweisungen nach Ceylon siehe zu 8, britische Kolonien.
II. Französische, Spanische und Portugiesische Besitzungen in Hinterindien .	20	5	—	—	—	
III. Niederländische Besitzungen in Ostindien . . .	20	5	150 Fl. 1 M. 70 Pf. = 1 Fl.	30 Pf. für je 20 Mark, mindestens aber 40 Pf.	wie bei Großbritannien.	
20. Persien . . .	20	5	—	—	—	
21. Peru	20	5	—	—	—	
22. Siam . . .	20	5	—	—	—	
23. Tunis, Hauptstadt u. einige Hafenorte	20	5	wie nach Frankreich, bezw. Italien.			Postaufträge nach den Hauptorten zulässig. Bedingungen wie nach Frankreich. Postaufträge „zum Protest" ausgeschlossen.
das übr. Tunis Zw.†	20	5				
24. Uruguay . .	20	5	—	—	—	
25. Venezuela . .	20	5	—	—	—	

Nach	Gewöhnliche Briefe Pf.	Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Pf.	Postanweisungen: Meistbetrag und Umwandlungs-Verhältnis	Postanweisungen: Gebühr	Postanweisungen: Ausfüllung des Abschnitts	Bemerkungen
26. Ver. Staaten v. Nord-Amerika.	20	5	50 Dollars (=212 M.).	20 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf.	Namen und Adresse des Absenders erforderlich. Weitere Angaben unzulässig.	
27. Westindien:						
Cuba	20	5	—	—	—	
Jamaica . .	20	5	wie nach Malta (ebenso ganz Britisch Westindien).			
Porto-Rico . .	20	5	—	—	—	
Hayti	20	5	—	—	—	
Dänische Antillen	20	5	360 Kronen 100 Kronen = 112,75 M.	wie nach Belgien.		

Briefe mit Wertangabe, welche im Allgemeinen nur Wertpapiere, nicht auch gemünztes Geld, Juwelen 2c. enthalten dürfen, zulässig nach:

a. Belgien, Dänemark, Island und Faröer, Frankreich mit Algerien und Tunis, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland*), Schweiz;

b. den Dänischen Kolonien in Westindien;

c. Bulgarien (nur nach den größeren Orten), Italien, Norwegen, Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren), Rumänien, Schweden, Serbien, Spanien (mit Einschluß der Balearen und der Canarischen Inseln);

d. Egypten, den Französischen Kolonien, Grönland, den Portugiesischen Kolonien und der Türkei**);

e. Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Montenegro und der Türkei**)

Taxe für die Wertbriefe nach den Ländern zu a—d:

1. Porto und Einschreibgebühr wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort;
2. Versicherungsgebühr für jede 160 M.***) des angegebenen Werts

zu a	8 Pf.
„ b	16 „
„ c	20 „
„ d	28 „

Rückscheingebühr (Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger) 20 Pf.

Die Taxe für die Wertbriefe zu e. setzt sich aus verschiedenen Beträgen zusammen und ist bei den Postanstalten zu erfragen.

Wegen der Geldsendungen nach Oesterreich-Ungarn s. S. 11 unter B.

*) Unter den gleichen Bedingungen wie nach Rußland können über Rußland Briefe mit Wertangabe nach den chinesischen Orten Urga, Kalgan, Peking und Tien-Tsin befördert werden.

**) Verschiedene Taxe je nach Bestimmungsort und Beförderungsweg.

***) Nach der Schweiz für jede 240 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Packet-Verkehr nach dem Auslande.

I. Posttarif

für Packete bis 3 bezw. 5 Kilogramm nach dem Auslande, welche zwischen den beteiligten Postverwaltungen ausgetauscht werden, nebst Angabe der wesentlichsten Versendungs-Bedingungen. *)

Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif bis zum Gewicht von kg	Tarif Mk.	Tarif Pf.	An Zoll-Inhaltserklärungen sind beizufügen	Bemerkungen
1. Australien						
a. Samoainseln .	Bremen	5	3	20	2 deutsch	Zu a. Nur nach Apia mit deutschen Postdampfern.
b. Tongainseln .	Bremen	5	3	20	2 deutsch	Zu b. Nur nach Tongatabu mit deutschen Postdampfern. Zu a und b. Sperrgut zulässig. Wertangabe zulässig bis 400 Mark; Versicherungsgebühr für je 160 Mark — 16 Pf.
2. Belgien . . .	direkt	5	—	80	3 französisch	Wertangabe zulässig unbegrenzt. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig.
3. Britische Besitzungen, bezw. Britische Postanstalten in außereuropäisch. Ländern.						
Asien.						
a. in China						
1. Hongkong und Shanghai . .	Bremen	3	3	40	2 deutsch	mit deutschen Postdampfern.
2. Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo, Swatow . .	Bremen	3	3	60	2 deutsch	mit deutschen Postdampfern.
b. Straits Settlements	Bremen	3	3	80	2 deutsch	mit deutschen Postdampfern.

*) Die auf Grund dieses Tarifs zu befördernden Packete dürfen im Allgemeinen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Umfang ist außerdem auf 20 Kubikdecimeter begrenzt; nach denjenigen Ländern, wohin Sperrgut zulässig ist, gelten diese Beschränkungen nicht. Nachnahme auf Postpackete und Werthangabe ist zulässig, soweit dies in Spalte „Bemerkungen" angegeben ist. Den Packeten darf ein Brief oder sonst eine schriftliche, den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilung nicht beigeschlossen werden.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Packete nach Griechenland, Helgoland und Luxemburg können jedoch auch unfrankirt abgesandt werden.

Für Packete mit Wertangabe oder mit Nachnahme nach Ländern, wohin nach vorstehendem Tarif Wertangabe oder Nachnahme nicht zulässig ist, sowie für solche von größerem Gewicht oder größerer Ausdehnung als oben angegeben, ferner für Packetsendungen nach allen vorstehend nicht aufgeführten Ländern ist das Porto bei den Postanstalten zu erfragen. Wegen der Zoll-Inhaltserklärungen und sonstigen allgemeinen Versendungsbedingungen für Packete dieser Art s. S. 26, wegen der Packete nach Oesterreich-Ungarn S. 11 unter B.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif bis zum Gewicht von kg	Tarif Mk.	Tarif Pf.	An Zoll-Inhaltserklärungen sind beizufügen	Bemerkungen
4. Bulgarien . .	Oesterr.-Ungarn	3	1	80	1 deutsch, 2 franz.	
5. Dänemark mit Faröer u. Island	direkt	5	—	80	2 deutsch	Wertangabe zulässig unbegrenzt; Versicherungsgebühr wie für Wertbriefe, siehe Seite 20. Nachnahme zulässig bis 400 Mark (ausgenommen nach Island). Sperrgut zulässig. Eilbestellung zulässig.
6. Dänische Kolonien: Dänische Antillen	Hamburg	5	2	40	1 deutsch, 1 franz.	Zu 6. St. Thomas, St. Jean und St. Croix. Sperrgut zulässig.
7. Egypten:						
a. Alexandrien .	Triest Oesterreich-Ungarn und Italien (Neapel oder Brindisi	5	2	—	2 deutsch, 2 franz.	Zu 7. Postpackete sind zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakim.
	Schweiz und Italien (Neapel oder Brindisi)	3	2	20	2 deutsch, 3 franz.	Wertangabe zulässig bis 400 Mark nach Alexandrien sowohl wie nach den übrigen Orten; Versicherungsgebühr wie für Wertbriefe, siehe Seite 20.
		3	2	20	1 deutsch, 2 franz.	
b. alle übrigen Orte	Triest Oesterreich-Ungarn und Italien (Neapel oder Brindisi)	5	2	20	2 deutsch, 2 franz.	Nachnahme zulässig bis 400 Mark nach Alexandrien sowohl wie nach den übrigen Orten.
	Schweiz und Italien (Neapel oder Brindisi)	3	2	20	2 deutsch, 3 franz.	
		3	2	20	1 deutsch, 2 franz.	
8. Frankreich						
a. Festland . . .	direkt (über Elsaß-Lothringen)	3	—	80	2 französisch	Zu 8 a. In der Taxe von 80 Pf. ist die besondere französische Staatsabgabe (impôt) von 10 Centimen nicht mit einbegriffen.
b. Corsika (Hafenorte)	über Elsaß-Lothringen	3	1	—	2 französisch	Zu 8 c. Hafenorte: Ajaccio, Bastia, Bonifacio, Calvi, Ile Rousse (Isola Rossa), Propriano.
c. Corsika (andere Orte)	über Elsaß-Lothringen	3	1	20		

Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif bis zum Gewicht von kg	Mk.	Pf.	An Zoll-Inhaltserklärungen sind beizufügen	Bemerkungen
9. Französische Kolonien:						
a. Algerien (Hafenorte) . . .	Elsaß-Lothringen	3	1	—	2 französisch	Zu 9 a. Hafenorte: Alger (Algier), Bone (Bona), Bougie (Boudjeiah), Collo (Kollo), Dellys (Dellis), Djidjelly (Dschidschelly), La Calle, Nemours, Oran und Philippeville.
b. Algerien (Eisenbahnstationen)		3	1	20		
c. Senegal . . .		3	2	—		
d. Guadeloupe, Französisch Guyana, Martinique, Pondichéry, Karikal, Réunion. . .		3	2	80		Zu 9 g. Es ist Sache des Adressaten, die Sendungen für Annam an den Hafenorten Quinhon oder Touron (Tourane), für Tonkin am Hafenort Haïphong in Empfang nehmen zu lassen.
e. Mayotte, Nossi-Bé, St. Marie de Madagascar		3	3	20		
f. Cochinchina, Neu-Caledonien		3	3	60		
g. Annam, Tonkin		3	4	—		
10. Griechenland	Triest	5	2	—	3 deutsch	Zu 10. Nur nach Argostoli, Calamate, Cerigo, Corfu, Patras, Paxo, Pyräus (Athen), Santa Maura, Syra, Volo und Zante.
11. Großbritannien u. Irland	a) Hamburg oder Bremen	1	1	—	2 deutsch	Zu 11. Hauptweg für Packete nach London über Hamburg oder Bremen.
		über 1 bis 3	1	50		
	b) Belgien	1	1	30	2 deutsch oder französisch	Seeverbindung ab Hamburg: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag; ab Bremen: Donnerstag und Sonntag; über Belgien täglich.
		über 1 bis 3	1	70		
12. Helgoland . .	direkt	5	—	75	2 deutsch	Zu 12. Wertangabe zulässig unbegrenzt. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig.
13. Italien mit San Marino und Assab	Oesterreich-Ungarn	5	1	40	2 deutsch, 1 franz.	Zu 13. Hauptwege über Oesterreich-Ungarn u. Schweiz. Nachnahme und Wertangabe zulässig bis 400 Mark (ausgenommen nach San Marino und Assab), auf den Wegen über Oesterreich-Ungarn und über die Schweiz. Versicherungsgebühr für Wertangabe wie für Wertbriefe s. S. 20.
	Schweiz				1 deutsch, 1 franz.	
	Frankreich				1 deutsch, 2 franz.	

Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif bis zum Gewicht von kg	Mk.	Pf.	An Zoll-Inhaltserklärungen sind beizufügen	Bemerkungen
14. Luxemburg .	direkt	5	—	70	—	Zu 14. Wertangabe zulässig unbegrenzt. Versicherungsgebühr für Luxemburg wie für Deutschland s. S. 11. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig, Porto 95 Pf. Eilbestellung zulässig.
15. Montenegro .	Oesterreich-Ungarn	5	1	40	2 deutsch	Wertangabe zulässig bis 800 Mark. Sperrgut zulässig.
16. Niederland .	direkt	5	—	80	3 deutsch, holländisch oder französisch.	Wertangabe zulässig bis 800 Mark; Versicherungsgebühr wie für Wertbriefe s. S. 20. Nachnahme zulässig bis 400 Mark.
17. Norwegen . .	Dänemark und Schweden (Hauptweg)	3	1	60	1 deutsch	Wertangabe zulässig unbegrenzt. Versicherungsgebühr wie für Wertbriefe s. S. 20. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig (jedoch nicht auf dem Hauptwege).
	Dänemark (über Frederikshavn) auf Verlangen des Absenders	5	1	40		
	Hamburg auf Verlangen des Absenders	5	1	—		
18. Portugal:						
a. Festland . . .	Hamburg direkt oder Frankreich (über Elsaß-Lothr.)	3	1	80	direkt 2, über Elsaß-Lothringen 3 französisch	Zu 18. Nur nach den größeren Orten.
b. Madeira . .		3	2	20		
c. Azoren . . .		3	2	60		
19. Rumänien . .	Oesterreich-Ungarn	3	1	40	1 deutsch, 1 franz.	
20. Schweden . .	Dänemark Stralsund oder Lübeck (nur im Sommer)	3	1	60	2 deutsch	Zu 20. Wertangabe zulässig unbegrenzt. Nachnahme zulässig bis 400 Mark.
21. Schweiz . . .	direkt	5	—	80	2 deutsch oder französisch	Zu 21. Wertangabe zulässig unbegrenzt. Nachnahme zulässig bis 400 Mark. Sperrgut zulässig. Eilbestellung zulässig.
22. Serbien . . .	Oesterreich-Ungarn	3	1	40	2 deutsch	
23. Spanien . .	Frankreich (Elsaß-Lothr.)	3	1	40	3 französisch	Zu 23. Nur nach den größeren Orten.
24. Tripolis . . (italien. Postamt)	Oesterr.-Ungarn oder Schweiz und Italien	3	1	60	2 deutsch, 3 franz.	

Bestimmungsland.	Leitung über:	Tarif bis zum Gewicht von kg	Mk.	Pf.	An Zoll-Inhaltserklärungen sind beizufügen	Bemerkungen
25. Türkei:						
a. Konstantinopel	Myslowitz und Varna	3	2	20	2 französisch	Zu 25 a. Hauptweg über Myslowitz und Varna.
	Triest	3	2	—	3 französisch	
b. Hafenorte: Beirut, Caifa, Candia, Canea, Cavala, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Kerassunde, Lagos, Leros, Mitilene, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi-Quaranta, Scio (Chios), Smyrna, Tenedos, Trapezunt, Valona, Vathi .	Triest	3	2	—	3 französisch	Zu 29 b und c. Hauptweg über Triest. Ueber Varna nur auf Verlangen des Absenders.
	Varna	3	2	40		
c. Orte im Innern:						
1. Adrianopel, Philippopel .	Triest	3	2	20	3 französisch	
	Varna	3	2	40		
2. Janina, Jerusalem . .	Triest	3	2	20	3 französisch	
	Varna	3	2	60		
d. Alessandretta, Lattakia, Messina u. Tripoli (Syrien)	Italien	3	2	40	3 französisch	
	Frankreich	3	2	—		
26. Tunis:						
Hafenorte:						
a. über Frankreich [1])	Elsaß-Lothringen	3	1	20	2 französisch	Zu 26.
b. über die Schweiz und Italien [1])	Messina	3	1	80	1 deutsch, 2 franz.	[1]) Bizerte (Bisert), Djerba (Dscherba), Gabès (Gabes), La Goulette (La Goletta), Madhia (Mediah), Monastir (Mistir), Sfax (Sfaks), Soussa (Susa).
c. über die Schweiz und Italien [2])	Palermo	3	1	60		
d. über Oesterreich-Ungarn u. Italien [2]) . . .	Oesterreich-Ungarn	3	1	60	2 deutsch, 2 franz.	[2]) La Goulette (La Goletta), Soussa (Susa) und Tunis.
e. über Oesterreich-Ungarn u. Italien [3]) . . .	Oesterreich-Ungarn	3	1	80		[3]) Bizerte (Bisert), Djerba (Dscherba), Gabès (Gabes), Madhia (Mediah), Monastir (Mistir) u. Sfax (Sfaks).
Eisenbahnstationen:						
a. über Frankreich	Elsaß-Lothringen	3	1	40	2 französisch	
b. über die Schweiz und Italien .	Messina	3	2	—	1 deutsch, 2 franz.	
c. über Oesterreich-Ungarn u. Italien	Oesterreich-Ungarn	3	2	—	2 deutsch, 2 franz.	

II. Kurze Angabe der hauptsächlichsten Versendungs-Bedingungen

für die nicht unter vorstehenden Tarif, Seite 21 ff., fallenden Packete mit Wertangabe oder mit Nachnahme, von größerem Gewicht als 3 bezw. 5 kg, oder von größerer Ausdehnung als 60 cm oder 20 Cubikdecimeter, bei deren Beförderung im Auslande vielfach Eisenbahngesellschaften oder Privatunternehmer beteiligt sind.

Für Sendungen mit Wertpapieren bezw. baarem Gelde ist jeweils eine Inhaltserklärung weniger als nachstehend angegeben erforderlich.

1) Belgien: 3 Inhaltserklärungen in französischer Sprache. Nachnahmen bis 400 M. zulässig. Verpackung von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen in die Packete nicht statthaft.
2) Bulgarien: 3 Inhaltserklärungen, davon 1 in deutscher, 2 in französischer Sprache. Nachnahmen und Beipackung von Briefen nicht zulässig.
3) Dänemark: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen auf Briefe und Packete bis 150 M. zulässig.
4) Frankreich: über Belgien 3, sonst 2 Inhaltserklärungen in französischer Sprache. Nachnahmen, Verpackung von Briefen ꝛc. wie zu 1.
5) Griechenland über Triest: 3 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen nicht zulässig; über Belgien: wie nach Großbritannien über Belgien.
6) Großbritannien und Irland:
   a. über Belgien: 2 Inhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache,
   b. über Hamburg: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben,
   c. über Rotterdam oder Vlissingen: 2 Inhaltserklärungen in französischer, englischer oder deutscher Sprache, letzteren Falles mit lateinischen Buchstaben. Der Weg über Rotterdam ist bis auf Weiteres nicht zu benutzen.

   Nachnahmen und Beifügung schriftlicher Mitteilungen wie zu 1.
7) Helgoland: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen bis 400 M. auf Briefe und Packete zulässig.
8) Italien: 4 Inhaltserklärungen, davon 2 in französischer oder italienischer, 2 in deutscher Sprache. Nachnahmen (nur auf dem Wege durch die Schweiz zulässig) und Beifügung von Briefen wie zu 1.
9) Luxemburg: keine Zoll-Inhaltserklärungen. Nachnahmen bis 400 M. zulässig. Die Begleitadressen dürfen schriftliche Mitteilungen nicht enthalten.
10) Malta wie nach Großbritannien über Belgien bzw. über Hamburg. Nachnahmen (nur auf dem Wege über Belgien zulässig) und Beipackung von Briefen wie zu 1.
11) Montenegro: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen nicht zulässig, Packete, außer nach Antivari, nur bis zum Gewicht von 5 kg.
12) Niederland: 2 Inhaltserklärungen in holländischer, französischer oder deutscher Sprache, letzteren Falles aber mit lateinischen Buchstaben. Nachnahmen und Beipackung von Briefen wie zu 1.
13) Norwegen: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen bis 225 M. zulässig, auch auf Briefe. Beifügung unverschlossener Briefe gestattet.
14) Oesterreich-Ungarn und Okkupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar): 2 Inhaltserklärungen. Nachnahmen bis 400 M. zulässig. Taxe nach Oesterreich-Ungarn s. Seite 11 unter B 1.
15) Persien, wie nach Rußland, Nachnahmen indessen nicht zulässig.
16) Portugal s. Spanien.
17) Rumänien: 2 Inhaltserklärungen, davon 1 in deutscher, 1 in französischer Sprache. Nachnahmen nicht zulässig.
18) Rußland: 3 Inhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache. Nachnahmen nicht zulässig; Spediteure dürfen indessen Beförderungsauslagen auf Packete nachnehmen. Beipackung unverschlossener Briefe gestattet.
19) Schweden: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen bis 150 M. zulässig (auch auf Briefe). Beipackung von Briefen ꝛc. wie zu 1.
20) Schweiz: 2 Inhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache. Bei Sendungen unter ½ Pfund Gewicht ist eine Inhaltserklärung nicht erforderlich. Nachnahmen bis 400 M. zulässig. Beipackung von Briefen, mit Ausnahme solcher, welche an dritte Personen gerichtet sind, ist gestattet.
21) Serbien: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen nicht zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22) Spanien und Portugal: über Hamburg 2, über Straßburg nach Spanien 3, nach Portugal 5 Inhaltserklärungen in französischer Sprache. Beipackung von Briefen nicht gestattet. Nachnahmen nicht zulässig.

23) Türkei: 3 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache. Nachnahmen nicht zulässig.

24) Asien:
a. über Triest mit der deutsch-ostindischen Packetpost 3 Inhaltserklärungen in deutscher oder englischer Sprache,
b. über Triest mit den Dampfern des österreichischen Lloyd 3 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
c. über Bremen oder Hamburg: 2 Inhaltserkl. in deutscher Sprache,
d. über England wie nach Großbritannien über Belgien. Frankozwang, Nachnahmen und Beipackung von Briefen nicht zulässig.

25) Afrika:
a. über Triest: 4 Inhaltserklärungen, davon 2 in französischer Sprache.
b. über Hamburg wie Asien über Hamburg,
c. über England wie Großbritannien über Belgien.
Frankozwang. Nachnahmen und Beipackung von Briefen unzulässig.

26) Amerika:
a. über Bremen oder Hamburg und New-York (Nord-Amerika): 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
b. über Bremen oder Hamburg mittels Dampfschiffs auf anderen Beförderungswegen als über New-York (Westindien, Mexico, Süd-Amerika 2c.): 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
c. über England wie nach Großbritannien über Belgien.
Bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg und New-York Nachnahmen bis 400 M. zulässig. Kein Frankozwang. Briefe dürfen den Sendungen nicht beigepackt werden, wohl aber Rechnungen. Auf anderen Beförderungswegen Nachnahmen und Beipackung von Briefen unzulässig; Frankozwang.

27) Australien:
a. über Triest: 3 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
b. über Bremen oder Hamburg: 2 Inhaltserklärungen in deutscher Sprache,
c. über England wie nach Großbritannien über Belgien.
Nachnahmen und Beipackung von Briefen unzulässig. Frankozwang.

Es empfiehlt sich, zu den Inhaltserklärungen gedruckte Formulare von der den Anforderungen der Zollverwaltung entsprechenden Einrichtung zu verwenden. Verkaufsstellen für derartige Formulare sind bei allen Postanstalten zu erfragen.

Zusammenstellung
der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkasten unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafette.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd" bezw. „postlagernd" und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhoflagernd" ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deut-